Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

über das Gesetz, mit dem das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz neuerlich geändert wird

(L-277/2-XXII)

Das in Oberösterreich geltende O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 47/1961, ist am 1. Dezember 1961 in Kraft getreten. Mit Gesetz vom 20. November 1968, LGBl. Nr. 9/1969, wurde das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert und ein neuer § 29a eingefügt, der die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde festlegt. Das Gesetz hat sich in der Praxis bewährt, weshalb keine Veranlassung zu einer umfassenden Neuregelung besteht.

Mit der vorliegenden Novelle sollen nur einzelne Richtigstellungen, Streichungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die im Interesse der Beseitigung bestehender Unklarheiten geboten sind.

Bemerkt wird, daß mit Bundesverfassungsgesetz vom 2. März 1983, BGBl. Nr. 175, allerdings der Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG geändert wurde, was zur Folge hat, daß ab 1. Juli 1983 nur noch die Festlegung der vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen der bundesgrundsatzgesetzlichen Regelung unterliegt. Die übrigen das Kurortewesen betreffenden Angelegenheiten (ausgenommen die sanitäre Aufsicht) können daher die Länder frei regeln. Da aber noch nicht abgesehen werden kann, wann der Bund ein neues Grundsatzgesetz erläßt, erscheint es zweckmäßig, vorerst die gegenständliche Novelle zu erlassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 und 4:

Mit den neu formulierten Gesetzesstellen werden lediglich Verweise auf Bestimmungen anderer Gesetze korrigiert bzw. der bestehenden Rechtslage angepaßt.

Zu Art. I Z. 2:

Um verschiedene Aktivitäten sowohl des Kurfonds als auch des Landes-Fremdenverkehrsverbandes besser koordinieren zu können bzw. um Information und Meinungsaustausch zwischen dem Kurfonds und dem Landes-Fremdenverkehrsverband zu fördern, erscheint es zweckmäßig, daß den Sitzungen der Kurkommission ein Vertreter des Landes-Fremdenverkehrsverbandes mit beratender Stimme beigezogen wird.

Zu Z. 3:

Nach der Diktion der Gewerbeordnung 1973 gibt es weder ein „Gast- und Schankgewerbe" noch ein „Fremdenbeherbergungsgewerbe". Die neue Formulierung der Gesetzesstelle knüpft an die Diktion der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 531/1981, an (siehe § 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Anhanges (Fachgruppenkatalog) zur zitierten Fachgruppenordnung).

Zu Z. 5:

Nach der Terminologie der O. ö. Gemeindeordnung 1979 gibt es keine „Amtsperiode der Gemeindevertretung". Die neue Formulierung knüpft an § 19 der O. ö. Gemeindeordnung 1979 an.

Zu Art. I Z. 6:

Die Umbenennung ergibt sich aus der Neufassung des § 24 Abs. 2.

Zu Art. I Z. 7:

Die derzeitige Regelung des § 24 Abs. 2 Z. 1 sieht vor, daß die für die Haushaltsführung und Vermögensgebarung der Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß auch für die Führung des Haushaltes der Kurfonds gelten; die demnach geltenden Vorschriften sind in der Kurordnung im einzelnen anzuführen. Diese Gesetzesstelle beinhaltet eine gewisse Problematik, weil im wesentlichen die Kurordnung — eine Verordnung der Landesregierung — festlegt, welche der für Gemeinden geltenden Gesetzesbestimmungen auch für die Kurfonds anzuwenden sind.

Da ferner nur auf die „für die Gemeinden geltenden Vorschriften" und nicht auf die Bestimmungen der O. ö. Gemeindeordnung 1979 verwiesen wird, liegt eine dynamische Verweisung vor. Es ist daher notwendig, einen § 23a einzuführen, der mit § 5 Abs. 1 O. ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965, i. d. F. der O. ö. Fremdenverkehrsgesetznovelle 1975, LGBl. Nr. 2/1976, und der O. ö. Fremdenverkehrsgesetznovelle 1980, LGBl. Nr. 67, ident ist.

Aus der derzeitigen Regelung ergibt sich ferner, daß für die Kurfonds das Buchhaltungssystem der Kameralistik anzuwenden ist. In der Praxis hat sich jedoch bei manchen Kurfonds die Anwendung des Buchhaltungssystems der Doppik als zweckgemäß erwiesen. Durch die Neurege-

lung im § 23a Abs. 2 soll eine Wahlmöglichkeit zwischen dem System der Doppik und jenem der Kameralistik eingeräumt werden. Auch hier diente § 5 Abs. 3 O. ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 i. d. g. F. als Vorbild. Dies trägt insbesondere dem Bestreben Rechnung, die für die Kurorte geltenden Bestimmungen an die Bestimmungen des O. ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965 i. d. g. F. anzupassen.

Zu Art. I Z. 8:

Durch die Einfügung des § 23a ist es nicht mehr erforderlich, in der Kurordnung jene für Gemeinden geltenden Bestimmungen ausdrücklich anzuführen, die für die Haushaltsführung des Kurfonds sinngemäß gelten. Da dies bereits im einzufügenden § 23a geschieht, kann § 24 Abs. 2 Z. 1 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. I Z. 9 und 10:

Durch die Streichung der Arsenwässer und Radiumwässer aus der Liste der Heilwässer wird entsprechenden Empfehlungen der Balneologischen Kommission Rechnung getragen. In anderen Bundesländern wurden derartige gesetzliche Änderungen bereits durchgeführt.

Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz neuerlich geändert wird, beschließen.

Linz, am 9. September 1983

Neudorfer
Obmann

Mißbichler
Berichterstatter

Gesetz

vom 1983,

mit dem das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz neuerlich geändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 47/1961, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 9/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

   „f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter, eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, vorliegen und er die nötige Verläßlichkeit besitzt;"

2. § 21 Abs. 5 hat zu lauten:

   „(5) Ein Vertreter des Landes-Fremdenverkehrsverbandes Oberösterreich sowie der Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, an jeder Sitzung der Kurkommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu diesem Zweck zu jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen."

3. Im § 22 Abs. 1 hat die lit. c zu lauten:

   „c) bis zu vier Vertretern der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten, darunter jedenfalls ein Vertreter der Gastronomie, ein Vertreter der Hotel- und Beherbergungsbetriebe und ein Vertreter der Privatzimmervermieter;"

4. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

   „(4) Mitglied der Kurkommission im Sinne des Abs. 1 lit. d ist der Vorsitzende (Stellvertreter) der Betriebsversammlung bzw. Betriebshauptversammlung (§ 46 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) jenes der in Betracht kommenden Betriebe, der die größte Anzahl von Dienstnehmern aufweist."

5. § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

   „(7) Die Funktionsperiode der Kurkommission hat mit der des Gemeinderates jener Gemeinde übereinzustimmen, in der der Kurfonds seinen Sitz hat."

6. Die im § 22 Abs. 8 zitierte Gesetzesstelle hat zu lauten: „§ 24 Abs. 2 Z. 1".

7. Nach § 23 ist folgender § 23 a einzufügen:

„§ 23 a

Haushaltsführung und Vermögensgebarung des Kurfonds

(1) Für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung des Kurfonds gelten die Bestimmungen des IV. und des V. Hauptstückes der O. ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, jedoch mit Ausnahme des § 67, des § 68 Abs. 1, der §§ 70 bis 72, des § 76 Abs. 2, 3 und 5, des § 80 Abs. 3, des § 88, des § 90, des § 91 Abs. 1 letzter Satz, des § 92 Abs. 4 sowie des § 93 Abs. 1 erster Satz sinngemäß, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes tritt die Kurkommission, an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann der Kurkommission.

(2) Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geeignet ist. Soweit ein Bedürfnis nach näheren Bestimmungen, die sich aus den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Buchführung, insbesondere einer ordnungsgemäßen Erstellung des Rechnungsabschlusses ergeben, besteht, sind solche Bestimmungen von der Landesregierung mit Verordnung zu treffen."

8. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In der Kurordnung ist ferner jedenfalls zu bestimmen, daß

1. zu einem Beschluß der Kurkommission in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist:

   die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes und allfälliger Nachträge; die Genehmigung der Jahresrechnung; die Errichtung und Auflassung einer Geschäftsstelle; der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften; die Aufnahme von Darlehen; das Eingehen nachhaltiger, länger dauernder Verpflichtungen; die Anstellung, Kündigung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle und besoldungsrechtliche Entscheidungen bezüglich des Personals der Geschäftsstelle;

2. die Kurkommission aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit einen Finanzreferenten zu wählen hat, dem die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Kurfonds einschließlich der Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und allfälliger Nachträge, sowie die Erstellung der Jahresrechnung obliegt;

3. Urkunden über Verbindlichkeiten, die unter Z. 1 fallen, vom Obmann gemeinsam mit

einem weiteren Mitglied der Kurkommission zu unterzeichnen sind;

4. die Kurkommission die Kursaisonen festzusetzen hat."

9. Im Anhang I (Zu § 3 Z. 2) hat in lit. d folgende Wortgruppe zu entfallen:

„Arsenquellen: Arsen 0,7 mg/kg
Radiumwässer:
Radium (Ra) entsprechend $0{,}1.10^{-9}$ Curie (c)/kg"

10. Im Anhang II (Zu § 7) hat die lit. c zu lauten:

„c) Quellen mit pharmakologisch wirkungsvollen Stoffen (Anhang I lit. d) sind unabhängig von der Gesamtkonzentration mit dem Namen des betreffenden Inhaltsstoffes zu bezeichnen. Radonwässer mit den Voraussetzungen nach Anhang I lit. d sind als solche zu bezeichnen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.